

Dahlmann über die Verstärkung der ersten Ständekammer, 07.06.1831

Seite 147 r

Verstärkung der ersten Stände-Kammer
im Königreich Hannover

___ Dahlmann
7. Juny 1831

Wenn man die neueren ständischen Verfassungen, welche zwei Cammern aufstellen, betrachtet, – nicht bloß die deutschen, und in Deutschland nicht bloß die Hannoversche – so findet man überall den Character der zweiten Cammer sehr entschieden ausgesprochen, dagegen große Unbestimmtheit in dem der ersten. Jene ist die eigentlich staatswirtschaftliche, daher steuerprüfende und verwilligende Cammer, sie geht gewöhnlich auf in ihrem Antheile an der übrigen Gesetzgebung von dem Besitze der sächlichen Güter und ihrer Sicherung aus. Nicht so leicht aber sagt es sich, was denn die erste bedeute. Daher kommt es, daß die Mehrzahl der Menschen diese ganz verwirft, als die nur dem Herkommen diene und die freie ständische Wirksamkeit lähme. Eine besonnene Minderzahl bemerkt freilich dagegen es sey eine doppelte Berathung noth, die nicht von denselben Individuen ausgehe, die zuerst berichten; jeder berathe überlegter, wenn er vorheische die Beurtheilung einer andern nochmahls überlegenden Behörde; es werde durch den Einspruch einer Cammer der Regierung die Unannehmlichkeit der Ablehnung erspart. Diese Schutzreden sind ohne Zweifel richtig, aber sie genügen auch dem, der sie vorbringt, nicht ganz, am wenigsten genügen sie der öffentlichen Meinung. Eine Cammer ist kein bloßer modus der Berathung, sie ist in der That eine Macht, und muß so in der öffentlichen Meinung seyn. Es muß ihr Recht der Mitberathung und Ablehnung auf einem eigenthümlichen Charakter, der in der anderen Cammer nicht, oder nicht in der Maaße enthalten ist, sich gründen. Eine bloß negative

Bedeutung, als ein bloßes corrigens, genügt mithin für die erste Cammer nicht; sie ist außer Stand, in kritischem Augenblicke in der öffentlichen Meinung Stärke zu gewinnen, wenn sie nicht einen positiven Grund ihrer Wirksamkeit in ihrer Zusammensetzung bewährt.

Die positive Bedeutung nun, die ihr gebührt, ist nicht schwer aus der Vergangenheit zu entnehmen, wäre sie nur aber so leicht in das Leben der Gegenwart einzuführen. Was die hohe Geistlichkeit und der Adel ehemals waren, die Depositäre der höchsten kirchlichen und wissenschaftlichen Würdigkeit, die berufenen Vertheidiger des Landes, und zugleich die ersten Richter des Königs, darin beruht ein volles Maas von Kraft, immer noch wichtig genug, eine Cammer bedeutend auszustatten, wenn auch Geistlichkeit und Adel fortan eigentlich durch den dritten Stand besteuert werden und alle Geldwirtschaft wesentlich auf diesen übergeht.

Überlegene Einsicht und Tapferkeit können und sollen sich allenthalben gegen das Sachvermögen behaupten. Die Wahrheit aber ist, daß die alte politische Bedeutung von Geistlichkeit und Adel zum Theil aus diesen Ständen entwichen und auf andere Stände übergegangen ist. Die Natur der Dinge brachte es so mit sich. Die Wissenschaften haben längst aufgehört bloß von Geistlichen getrieben zu werden; so geht auch die Vertheidigung des Vaterlandes nicht mehr vom Adel aus, sie nimmt Arm und Einsicht aller Stände in Anspruch.

Inzwischen haben doch nur die Personen gewechselt; das Gewicht der Tapferkeit, die Würde der Religion und der wissenschaftlichen Reife ist im Staate dasselbe geblieben, und nichts steht im Weg, wie es scheint, ihnen in der ersten Cammer ihren Sitz durch eine zweck- und zeitgemäße Ergänzung anzuweisen.

Diese Ansicht praktisch durchgeführt, würde die erste Cammer ungefähr in folgender Art umgestalten:

Die Landsässigkeit des Adels war ehemals mit seinen kriegerischen Leistungen eng verbunden, aber sie hat auch noch

jetzt ihre eigenthümliche Bedeutung im Staate. Großer, in einer bedeutenden Familie vererblicher Landbesitz knüpft mit besonderen Banden an das Vaterland, seine Erhaltung und Vertheidigung, er sichert den ritterschaftlichen Majoratsherrn, welche der Landesherr dazu ausersieht, erbliche Sitze in der ersten Cammer. Die übrigen Mitglieder der ersten Cammer können es nur für ihre Person, ohne erbliches Recht seyn, wohl aber lebenslänglich. Denn obwohl der König sie insgesamt ernennt, bedürfen sie, einmahl ernannt, der Unabhängigkeit, und die Befähigung, welche sie würdig machte, einzutreten, ist nicht einmahl an den fortwährenden Besitz ihres Amtes und überhaupt an kein Staatsamt gebunden. Die lebenslänglichen Mitglieder würden nemlich seyn: eine Auswahl der ausgezeichnetsten Officire des Heeres, aus den würdigsten Richtern des Landes, endlich aus solchen Männern, welche geeignet sind das Kirchen- und Unterrichtswesen und überhaupt die wissenschaftliche Bildung im Staate zu vertreten. Der Aufnahme von Officiren in die Cammer stellt sich eine häufig wiederholte Rede entgegen, als stehe delibereiren und Soldat seyn im Widerspruche. Diese Ansicht ist aber gegenwärtig schwerlich haltbarer als sie im Mittelalter es war. Die Herrn bestehn nicht länger aus Geworbenen, und es ist nicht mehr möglich die Politik vom Leben irgend eines Standes abzuweisen, lediglich die Fürsorge für die Berichtigung der politischen Überzeugungen bleibt übrig. Die doppelte Aufgabe des Officires, inenrhalb und außerhalb der Cammer, hat im Grunde jeder Unterthan im Leben zu bestehen. Jeder sieht sein Urtheil frei, aber gebunden seine That. Der Richter kann die Landesgesetzgebung mißbilligen, aber sprechen muß er nach dem bestehenden Gesetz. Grade unter den höhern Officiren eines Heeres pflegt sich, weit entfernt von solcher phantastischer Verwechslung von zwei ganz verschiedenen Verhältnissen, bei einem klaren Blick in die Forderungen des Lebens jene einfache, aber entschiedene Überzeugung auszubilden, welche die geistige Tapferkeit

ausmacht, die dem Staat eben so unentbehrlich ist als die kriegerische, eine Tapferkeit der Einsicht, welche an den meisten Gelehrten vom Fach, wie die Welt steht, leider vermißt wird. Gleichwohl dürfte sie ihnen nicht gänzlich fehlen, sobald nur die Forderung aufgestellt wird. Es wird noch Geistliche geben, welche ihren Beruf nicht bloß als Seelsorger und gelehrte Theologen, oder als Verwalter kirchlicher Stiftungen, sondern auch in Bezug auf den Staat thätig gegen Antastungen aufrecht zu halten wissen, so auch Gelehrte des Unterrichts und der Wissenschaft, welche, mit ihnen verbunden, zu verhüten streben, daß nicht die bloß praktischen Interessen Alles im Staate erfüllen und nicht vor dem wuchernden Liberalismus die Wissenschaftlichkeit und mit ihr die höhere sittliche Bildung, auf der am Ende doch alles beruht, zu Grunde gehe. Was nicht da ist von solchen Männern, das wird nachwachsen, wie dem überhaupt diese Einrichtungen, deren Entstehung der Drang des Augenblicks übereilt, der reifenden Zukunft zu empfehlen sind. Es ist der Weisheit der Regierung zu vertrauen, daß sie die Auswahl solcher Männer nicht von der Anciennität und dem Range der bekleideten Würden und Ämter abhängig machen werde, sondern von der persönlichen Befähigung, die auf der Verbindung von Einsicht und Charakter beruht. Denn wie wäre es zu leugnen, daß einer sein wichtiges Amt ehrenvoll versehen und gleichwohl für die Cammer ungeeignet seyn könne, weil ihm der Überblick und die thätige Stärke abgeht, von der alle Einsicht, welche dem Staate direct zu Gute kommen soll, unterstützt seyn muß? Noch weniger freilich würden die politischen Stichworte, die den Einen als liberal, den andern als das Gegentheil bezeichnen, Partheinamen, die bei der Mehrzahl nach den Interessen des Augenblicks wechseln, nie Für oder Wider begründen dürfen. Glücklicher Weise ist kein deutsches Land ganz von Männern verlassen, welche über der Parthei stehen und das ernstliche Streben haben, die gefährdete Sache der gesetzlichen Ordnung zu stützen.

Denn (da nun einmahl eine ehrenvolle Aufforderung Ursache geworden ist, daß dieser Feder der Ausdruck einer aufrichtigen und gewissenhaft erwogenen Überzeugung vertraut werden darf, ohne daß der Vorwurf der Anmaaßung sie treffe) es scheint die Sache wirklich so zu stehen, daß entweder eine Aufhebung der ersten Cammer durch ihre Verschmelzung mit der zweiten, eine gewiß nicht wünschenswerthe Maasregel!, oder aber eine Verstärkung der ersten Kammer unerläßlich seyn wird. Die bisherige Anordnung hat sich vermöge der oben gedachten innerlich veränderten Standesverhältnisse nicht stark genug erweisen können, und für sich allein eine hinlängliche Wahl in der öffentlichen Meinung zu bilden, die einer zweiten Kammer jetziger Zeit die Spitze bieten könnte. Das dürfte bei der steigenden Wichtigkeit der öffentlich zu pflegenden Verhandlungen künftig noch mehr der Fall seyn. Die als Abhülfe vorgeschlagene Verstärkung ist im Sinne der Vorzeit und zugleich, ich wage es zu sagen, im Bedürfnisse der Gegenwart gedacht; denn sie enthält nichts mehr als die Ergänzung desjenigen, was früher beisammen war, aus den Mitteln, welche die Gegenwart bietet.

Diese Ergänzung scheint auch einen andern wesentlichen Vortheil darzubieten. Eine der schwierigsten Aufgaben ist ohne Zweifel die Angelegenheit der Presse. Die Censur wird sich, wenn ich nicht irre, auf die Dauer in den deutschen Staaten nicht halten können. Schon jetzt ist sie machtlos, da in und außer Deutschland jeder drucken läßt, was ihm beliebt. Unter solchen Umständen wäre es vielleicht rathsam, die Sache einmahl entschieden von der entgegengesetzten Seite anzugreifen, und zu versuchen, was durch ein Preßgesetz, namentlich für die periodische Presse, und ein Preßgericht zu erreichen steht. Die Bildung dieses letztern, an sich von höchster Wichtigkeit, würde aus den lebenslänglichen

Seite 149 v

Mitgliedern der ersten Cammer zusammengehn können. Es könnte dem Angeklagten selbst ein gewisses Verwerfungsrecht innerhalb dieses Reiches zustehen. Der Ausspruch eines solchen Gerichts, dem an der wünschenswerthen Freiheit und eben darum auch an strenger Steuerung der Frevel der Presse gelegen seyn würde, sollte schon etwas vermögen in der öffentlichen Meinung, ohne daß er ihren Verirrungen schmeicheln dürfte. Das nun wäre eine große Prärogation, freilich aber eine eben so schwierige Verpflichtung der ersten Kammer. Es würde aber aus dieser überhaupt von nun an wichtige Motionen, die den ganzen Preis der Bildung und des höhern Wohlseyns im Volk berühren, hervorgehen, und ihr Nein, übertriebenen Neinsagen der andern Kammer entgegengesetzt, würde nicht ohne Widerklang im Volk bleiben.

In folgende §§. ist diese Ansicht, wie sie etwa äußerlich im Staatsgrundgesetz zu gestalten seyn möchte, zusammengefasst.

§__ [Leerstelle im Original]

Die Mitglieder der ersten Kammer werden sämtlich vom Könige ernannt. Sie erhalten theils ein erbliches Recht, theils werden sie für ihre Person auf Lebenszeit bestellt.

Ein erbliches Recht sollen 1., die Prinzen des königlichen Hauses erhalten, welche der König durch das Hausgesetz dazu beruft. 2.) die Standesherrn; 3) diejenigen ritterschaftlichen Majoratsherrn, welche ein Majorat von wenigstens 6000 Thalern* reinen Einkünften besitzen und welche der König zu erblichen Räthen des Königreichs ernennen wird.

Die erblichen Mitglieder sollen in der Regel ein Drittheil der ersten Kammer ausmachen.

*In dem Entwurf der neuen Verfassung für das Königreich Sachsen sind 4000 Thaler festgesetzt. §. 60.

§ ____ [Leerstelle im Original]

Zu lebenslänglichen Mitgliedern der ersten Kammer wird der König bestellen: eine Auswahl 1) von Officiren des Heeres, oder solchen, die es gewesen sind, ohne Rücksicht auf ihren Grad im Dienste, 2) aus den Richtern des Königreichs, 3) aus den Gottesgelehrten und 4) aus solchen Männern, welche mit den Wissenschaften, dem Zustande des Unterrichtswesens und der öffentlichen Bildung vertraut sind.

(aus den lebenslänglichen Mitgliedern der ersten Kammer soll das Gericht über die Vergehungen der Presse gebildet werden.)

Falls dieser Vorschlag Berücksichtigung fände, würde eine theilweise Umbildung auch der zweiten Kammer unvermeidlich die Folge seyn. Zunächst also:

- 1., die Abteien und Stifter würden, unabhängig davon, ob etwa der eine oder der andere ihrer Vorstände in die erste Kammer berufen wären, fortan als bedeutende Grundbesitzer ein Wahlrecht für die zweite Kammer erhalten, es käme darauf an, ob für sich, um ein paar Vertreter zusammen, oder so, daß sie mit den Besitzern ritterschaftlicher Güter in ihrer Provinz gemeinsam wählten.
- 2) Die von den Consistorien bisher erwählten 2 Deputirten und der Deputirte der Landesuniversität würden fortan wegfallen können; doch käme es darauf an, ob nicht dem akademischen Senat ein Antheil an der Wahl des städtischen Deputirten von Göttingen zu geben wäre.
- 3) die bisher aus den Besitzern ritterschaftlicher Güter zur ersten Kammer gewählten Deputirten würden nun in die zweite Kammer zu wählen seyn. Es kommt darauf an, ob jetzt noch ein hinreichender Grund stattfindet, die Wählbarkeit auf Grundbesitzer, und außerdem derselben Provinz, zu beschränken. Damit die zweite Kammer nicht zu zahlreich werde, könnte vielleicht die Zahl der Vertreter der verschiedenen Klassen der Bevölkerung nach einem gleichmäßigen Verhältnisse etwas vermindert werden.